|  |  |
| --- | --- |
| **Amt für Kinder, Jugend und Familie****Brunnenallee 31****53332 Bornheim** | **Eingangsstempel der Behörde** |
| **Aktenzeichen****4.1 -** | Beiblatt bei UV-Stelle eingegangen am: |

**Ergänzende Angaben zum Antrag auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)**

**Erforderlich für Kinder,**

* **die 12 bis 17 Jahre alt sind oder**
* **innerhalb der nächsten drei Monate 12 Jahre alt werden**

**Bitte füllen Sie für jedes Ihrer Kinder, das 12 bis 17 Jahre alt ist bzw. wird, dieses Ergänzungsblatt gesondert aus.**

Hinweis: Falls das Kind schon 12 Jahre alt oder älter ist, werden die nachfolgenden Angaben und Nachweise für den Monat benötigt, in dem Unterhaltsvorschuss beantragt wird.

Falls das Kind in den nächsten drei Monaten 12 Jahre alt wird, werden die nachfolgenden Angaben und Nachweise für den Monat benötigt, in dem das Kind 12 Jahre alt wird.

|  |
| --- |
| Das Kind \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Name), geb. \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ hat im maßgeblichen Monat Leistungen vom Jobcenter („Hartz IV“) erhalten. ☐ ja ☐ nein |
| **Wenn ja, fügen Sie bitte den vollständigen aktuellsten Bescheid des Jobcenters für den maßgeblichen Monat bei.** |
| Wenn ja:Der Elternteil, bei dem das Kind lebt, hat im maßgeblichen Monat Bruttoeinkommen in Höhe von mindestens 600 Euro erzielt (s. Erläuterungen). ☐ ja ☐ neinFür das Kind wurde Wohngeld beantragt. ☐ ja ☐ nein |

**Zusätzliche Angaben für den Fall, dass das Kind 15, 16 oder 17 Jahre alt ist**

|  |
| --- |
| Das Kind besucht eine allgemeinbildende Schule (s. Erläuterungen). [ ]  nein[ ]  ja; das Abschlusszeugnis wird voraussichtlich erteilt im \_\_\_\_\_(Monat)/\_\_\_\_(Jahr).[ ]  Das Kind geht für ein Jahr zu einer Schule im Ausland, und zwar vom \_\_\_\_\_\_\_\_\_ bis zum \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ . |
| **Falls das Kind eine allgemeinbildende Schule besucht, fügen Sie dem Antrag bitte eine Bescheinigung der Schule bei.** |
| Wenn das Kind keine allgemeinbildende Schule besucht:Das Kind bezieht folgende Einkünfte:[ ]  Ausbildungsvergütung ☐ sonstige Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit☐ Einkünfte aus Kapitalvermögen, die 120 Euro jährlich überschreiten☐ Einkünfte aus Vermietung oder Verpachtung☐ Einkünfte aus Land- oder Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Tätigkeit☐ eine Lohnersatzleistung (z.B. Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Insolvenzgeld, Kurzarbeitergeld, Elterngeld, Mutterschaftsgeld oder den Zuschuss des Arbeitgebers zum Mutterschaftsgeld) |
| **Falls das Kind Einkünfte bezieht, fügen Sie dem Antrag bitte entsprechende Nachweise bei (z.B. Lohn- und Gehaltsbescheinigungen bei nichtselbständiger Tätigkeit). Bitte reichen Sie entsprechende Nachweise künftig für alle Monate ein, in denen Unterhaltsvorschuss bezogen wird.**  |

Erklärung

|  |
| --- |
| Ich versichere, dass ich diesen Antrag nach bestem Wissen und Gewissen ausgefüllt und alle Angaben vollständig gemacht habe. Ich habe das Merkblatt zum UVG erhalten und zur Kenntnis genommen. Auf meine Anzeigepflicht bin ich unter Hinweis auf das Merkblatt besonders aufmerksam gemacht worden. Mir ist bekannt, dass ich verpflichtet bin, alle Änderungen zu den Angaben in diesem Antrag, die Auswirkungen auf die Leistung haben könnten, unverzüglich mitzuteilen. Eine Verletzung dieser Pflicht kann als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.Ein Anspruch auf Leistungen nach dem UVG besteht nicht, wenn ich die Auskünfte, die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendig sind, nicht erteile oder wenn ich bei der Feststellung der Vaterschaft des Kindes nicht mitwirke.Für die Leistungen nach dem UVG werden die angegebenen persönlichen Daten elektronisch gespeichert und verarbeitet. Eine Übermittlung der Angaben aus dem Antrag erfolgt nur an die Stellen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Das Merkblatt „Information nach Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) bei Erhebung personenbezogener Daten bei betroffenen Personen“ habe ich erhalten und zur Kenntnis genommen. |
| \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Ort Datum | \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers |

Datenschutzrechtliche Einwilligung

|  |
| --- |
| Hiermit erkläre ich mich damit einverstanden, dass zur Durchführung des UVG erforderliche personenbezogene Daten an folgende Stellen übermittelt werden:[Bitte ankreuzen]□ Beistand □ (Amts-) Pfleger/in□ Vormund□ Rechtsanwältin/Rechtsanwalt meines KindesDiese datenschutzrechtliche Einwilligung ist freiwillig und kann durch mich jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden. Meine Widerrufserklärung werde ich mündlich, schriftlich oder per E-Mail an das Jugendamt der Stadt Bornheim richten. Durch einen Widerruf meiner Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Im Falle des Widerrufs haben die o.g. Stellen die aufgrund dieser Einwilligung erhaltenen Daten zu löschen. Weder eine Verweigerung der Einwilligung noch ein Widerruf haben für mich nachteilige Folgen. Ich hatte Gelegenheit, im Zusammenhang mit dieser datenschutzrechtlichen Einwilligung Fragen zu stellen. Diese wurden vollständig und umfassend beantwortet. Mir ist auch bekannt, dass ich jederzeit gegenüber des Jugendamtes der Stadt Bornheim meine datenschutzrechtlichen Betroffenenrechte geltend machen kann, insbesondere auf Auskunft über die zu meiner Person gespeicherten Daten sowie deren Berichtigung, Sperrung und Löschung. Zudem ist mir bewusst, dass ich mich bei sämtlichen Anliegen bezüglich der Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten jederzeit an den Datenschutzbeauftragten der Stadt Bornheim wenden kann.Mir ist auch bekannt, dass ich das Recht habe, mich bei einer Datenschutz-Aufsichtsbehörde über die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten durch das MKFFI zu beschweren. Zuständige Aufsichtsbehörde ist:Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-WestfalenPostfach 20 04 4440102 DüsseldorfTel.: 0211/38424-0Fax: 0211/38424-10E-Mail: poststelle@ldi.nrw.deUV-Stelle:Amt für Kinder, Jugend und FamilieFrau Hepenstrick Tel.: 02222/9437-5411 E-Mail: sabine.hepenstrick@stadt-bornheim.deHerr Leistner Tel.: 02222/9437-5455 E-Mail: ken.leistner@stadt-bornheim.deDatenschutzbeauftragte der Stadt BornheimRathausstr. 253332 BornheimTel.: 02222/945-0 E-Mail: datenschutzbeauftragte@stadt-bornheim.de  |
| \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Ort Datum | \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers |

**Erläuterungen**

1. Allgemeinbildende Schulen

In Nordrhein-Westfalen zählen zu den allgemeinbildenden Schulen: öffentliche und private Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Sekundarschulen, Gesamtschulen, Gymnasien und PRIMUS-Schulen (Schulversuch). Waldorfschulen sind Ersatzschulen eigener Art und gehören zu den allgemeinbildenden Schulen.

Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer Behinderung oder wegen einer Lern- oder Entwicklungsstörung in allgemeinbildenden Schulen, in Förderschulen und in Schulen für Kranke sonderpädagogisch gefördert werden, sind, soweit es um den Bezug von Unterhaltsvorschuss geht, Schülerinnen und Schülern allgemeinbildender Schulen gleichgestellt.

Als Besuch einer allgemeinbildenden Schule gilt in diesem Zusammenhang auch, wenn das Kind an einer nicht allgemeinbildenden Schule (z.B. Berufskolleg) einen allgemeinbildenden Abschluss (Abschluss der Sekundarstufe I oder II einschließlich Fachhochschulreife) anstrebt.

1. Zum Einkommen gehören insbesondere das Erwerbseinkommen und im Regelfall auch Sozialleistungen (außer z.B. Kindergeld, Arbeitslosengeld II, Mindestelterngeld). Für den Fall, dass Sie neben Ihrem Einkommen Arbeitslosengeld II beziehen und nicht sicher sind, ob Ihr Bruttoeinkommen 600 Euro überschreitet oder nicht, empfehlen wir Ihnen, der Unterhaltsvorschussstelle den Bescheid des Jobcenters für den maßgeblichen Monat vorzulegen. Die Unterhaltsvorschussstelle prüft dann an Hand dieses Bescheids, wie hoch in Ihrem Fall das maßgebliche Einkommen anzusetzen ist.